

Nico Sperl

Leiter der Landes-Geschäftsstelle des OÖBV

Oberösterreichischer Blasmusikverband
Promenade 33 | 4020 Linz
+43 650 / 79 09 529
www.ooe-bv.at

Linz, am 20. Jänner 2022

Geschätzte Funktionäre!
Liebe Musikerinnen und Musiker!

Seit Freitag, 17. Dezember 2021 ist die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung in Oberösterreich in Kraft. Dies bedeutet, dass es seit diesem Zeitpunkt für uns erlaubt ist, der Proben­tätigkeit nachzugehen, worauf in der Aussendung vom 11.12.2021 hingewiesen wurde. Trotz der steigenden Infektionszahlen gibt es für uns in der Blasmusik keine Verschärfung der Maßnahmen. Sowohl die Proben­tätigkeit als auch Veranstaltungen sind in der Verordnung in § 14 „Zusammenkünfte“ geregelt.

Für alle **Zusammenkünfte** gilt **ausschließlich die 2G-Regel**. Das bedeutet, dass an einer Probe sowie an Aufführungen nur Personen teilnehmen dürfen, die entweder genesen sind oder eine Impfung vorweisen können.

Bei allen Zusammenkünften gilt darüber hinaus die FFP2-Maskenpflicht. Sie ist auch im Freien umzusetzen. Ausgenommen von dieser Maskenpflicht sind die Proben­tätigkeit und künstlerische Darbietungen in fixer Zusammensetzung (beispielsweise ein Musikverein oder ein Ensemble). Die **Maskenpflicht entfällt beim Musizieren**, wenn durch zusätzliche Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird. Folgende zusätzliche Maßnahmen sind dabei möglich:

- Negativer Corona-Test
- Bauliche Trennung (z.B. Plexiglaswände)
- Größerer Abstand
- **Intensives Lüften**
- Bildung von Teams (Registerproben)

Folgende weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit Zusammenkünften sind für die Proben-tätigkeit von Bedeutung:

	In geschlossenen Räumen	Im Freien
Zugewiesenen und gegen- zeichnete Sitzplätze	500 mit 2G 1.000 mit 2G + PCR-Test 2.000 mit 2G + Booster + PCR-Test	500 mit 2G 1.000 mit 2G + PCR-Test 2.000 mit 2G + Booster + PCR-Test
Keine zugewiesenen oder gekennzeichneten Sitzplätze	25 mit 2G	25 mit 2G

- Die Zusammenkunft darf ausschließlich zwischen 05:00 und 22:00 Uhr stattfinden.
- Der/Die für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen gültigen 2G-Nachweis vorweisen können.
- Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen muss der/die Verantwortliche dies spätestens eine Woche vorher bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen. Ebenso ist ein/e COVID-Beauftragte/r zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern müssen spätestens zwei Wochen vorher bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Auch hier ist eine Präventionskonzept zu erstellen und ein/e COVID beauftragte/r zu bestellen.
- Der/Die für die Zusammenkunft Verantwortliche ist für die lückenlose Erhebung der Kontaktdaten zuständig.
- Im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit wie beispielsweise in einem Jugendorchester sind Zusammenkünfte mit der 2,5G-Regel möglich. Dies bedeutet, dass die Jugendlichen eine Impfung, eine Genesung oder einen PCR-Test vorweisen müssen. *Diese 2,5G-Regel gilt allerdings nicht für Jugendreferent*innen oder Betreuer*innen. Für jene Gruppen gilt ausschließlich die 2G-Regel.*

Es ist zu beachten, dass spezifische Regelungen für Auftritte in Konzertsälen, der Gastronomie oder der Kirche gelten können.

Die 2G-Regel:

Der Zutritt zu Proben darf nur mehr Personen gewährt werden, die entweder geimpft oder genesen sind. Eine Genesung verliert 180 Tage nach dem 1. Positiven PCR-Test ihre Gültigkeit.

Personen unter 12 Jahren sind von den Ausgangsbeschränkungen und den Regelungen ausgenommen. Für Personen ab 12 Jahren ist der Ninja-Pass bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Für Jugendliche, die die Schulpflicht erfüllt haben, gilt ebenfalls die 2G-Regel.

Erhebung von Kontaktdaten:

- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum
- Telefonnummer und Mailadresse (wenn vorhanden)
- Datum und Uhrzeit des Betretens

Die Daten sind DSGVO-konform zu behandeln und ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Nach 28 Tagen müssen diese Daten gelöscht bzw. vernichtet werden.

Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde:

- Name und Kontaktdaten des/der für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der Teilnehmer

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder über eine Web-Applikation zu erfolgen.

Allgemeines:

Die aktuellen Maßnahmen geben uns die Möglichkeit unter der 2G-Regel unserer musikalischen Tätigkeit nachzugehen. Aus diesem Grund ersuchen wir euch, mit den gegebenen Möglichkeiten äußerst vorsichtig umzugehen und alle Vorgaben ausnahmslos einzuhalten. Nur so können wir sicherstellen, dass der Blasmusik keine strengeren Regeln und Maßnahmen auferlegt werden. Unsere Empfehlung ist, dass der Probenbetrieb aufgenommen werden sollte, um den Musiker*innen wieder eine Perspektive zu geben. Wir haben einen rechtlichen Rahmen erhalten, in dem wir uns bewegen dürfen. Nutzt also die gegebenen Möglichkeiten im Sinne der Blasmusik.

Wir, die Landesleitung des OÖ. Blasmusikverbandes, sind alle Musiker*innen mit Leib und Seele und auch uns in unseren Vereinen stellt die 2G-Regel vor enorme organisatorische und menschliche Herausforderungen, die uns alle etwas angehen. Wir sind stets darum bemüht, dass wir eine Lösung für die 2G-Regel erzielen, um der Spaltung in unseren Vereinen entgegenzuwirken! Auch für uns steht das Miteinander im Vordergrund und nicht das Trennende.

Für den Landesvorstand des OÖ. Blasmusikverbandes

Nico Sperl

Leiter der Landes-Geschäftsstelle des OÖBV